

RzF - 4 - zu § 137 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 29.03.1979 - F OVG A 33/77

Leitsätze

1. Der von der Teilnehmergeinschaft zu fassende Beschluß, Beiträge zur Deckung der durch die Ausbaumaßnahmen verursachten Verbindlichkeiten zu heben, ist ein Akt der Geschäftsführung des Vorstandes für die Teilnehmergeinschaft im Sinne des [§ 25 Abs. 1 FlurbG](#).
2. Die Anordnung der Aufsichtsbehörde, in diesem Rahmen eine bestimmte Maßnahme zu treffen und die gleichzeitige Androhung der Ersatzvornahme für den Fall der Nichtbefolgung sind nicht lediglich eine interne Weisung, sondern greifen in eigene Rechte des Vorstandes als Organ der Teilnehmergeinschaft ein und stellen sich ihr gegenüber als anfechtbarer, der gerichtlichen Nachprüfung unterliegender Verwaltungsakt dar.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 4 - zu § 17 Abs. 1 FlurbG](#).